

48143 Münster, 06.03.2024

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12–13, 48143 Münster**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE****STELLUNGNAHME
18/1345**

Alle Abgeordneten

TELEFON: 0251 83 29780

FAX: 0251 83-29790

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

www.jura.uni-muenster.de/de/go/zir/

UNSER ZEICHEN:

z/fo/Stellungn.LPIG2024

Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/7534)Prof. Dr. Susan *Grotefels*

Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster

Vizepräsidentin der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Das Landesplanungsgesetz wird nun, erfreulich zeitnah, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften am 28. September 2023¹ geändert.

Mit Blick darauf, dass im Gesetzentwurf (S. 2) auf den Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung hingewiesen und damit explizit von der den Ländern eingeräumten Abweichungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG) Gebrauch gemacht wird, sei zumindest auf den bisher eher akademischen Streit über ihre Reichweite hingewiesen. Es wurde immer wieder diskutiert, ob der erste Abschnitt des Raumordnungsgesetzes (ROG, §§ 1 bis 12) einen sogenannten abweichungsfesten Kern darstellt², der damit gerade nicht der Kompetenz für abweichende Regelungen durch die Landesplanungsgesetze unterliegen würde. Dieser Meinungsstreit betrifft daher sowohl das Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG) als auch die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG), weil die einleitend angesprochenen bundesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, sich im ersten Abschnitt des ROG befinden. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes gegebenenfalls entweder das Raumordnungsgesetz erneut ändert und es damit zu der befürchteten „Ping-Pong“-Gesetzgebung kommt oder er sich gar auf die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetzgebung beruft. Es sei allerdings auch angemerkt, dass die Formulierungen der betroffenen bundesrechtlichen Regelungen durchaus überraschend ausgefallen sind und im Gesetzgebungsverfahren ausführlich kontrovers diskutiert wurden.³ Schließlich ist klarzustellen, dass bei Anerkennung einer weitreichenden

¹ ROGÄndG v. 28.3.2023, BGBl. I Nr. 88.

² *Grotefels*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 3 Rn. 31 m.w.N.

³ Vgl. z.B. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BR-Drs. 20/5830, S. 42 f.; Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 508/1/22, S. 2 f., S. 5 f.;

Abweichungsgesetzgebungskompetenz des Landes diese sich ausschließlich auf Regelungen des ROG und nicht auf jene des Baugesetzbuchs (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 3 S. 2, 3 BauGB) beziehen kann.

Zu Nr. 2 b): § 2 Abs. 4 LPIG-E „in Aufstellung befindliche Ziele“

Hinsichtlich dieser Änderung wird im Gesetzentwurf⁴ und in seiner Begründung⁵ ausdrücklich auf die Abweichungskompetenz der Länder Bezug genommen, deren Reichweite, wie soeben dargestellt, durchaus umstritten ist. Sinnvoll erscheint es grundsätzlich mit Blick auf eine hinreichende Bestimmtheit bei der Abweichung auf die konkrete Norm des ROG, also auf § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, Bezug zu nehmen.

Im Sinne der allgemein gewünschten Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren ist es durchaus nachvollziehbar, dass für die erstmögliche Bindungswirkung der in Aufstellung befindlichen Ziele an einen möglichst frühen Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens angeknüpft werden soll. Die vorgeschlagene Definition ist auch näher an der bisherigen Interpretation der bis dato noch nicht legaldefinierten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Die Rechtsprechung hat bisher auf eine hinreichende inhaltliche Konkretisierung und „Verlautbarungsreife“ abgestellt, die regelmäßig erreicht sei, wenn das beabsichtigte Ziel im Beteiligungsverfahren erörtert werden kann.⁶ Daraus wurde bisher geschlossen, dass – wie in § 2 Abs. 4 LPIG-E nun festgelegt – das Beteiligungsverfahren noch nicht durchgeführt sein müsste.⁷ § 3 Abs. 4a ROG stellt im Gegensatz dazu für seine Definition auf einen weit späteren Zeitpunkt ab, nämlich darauf, dass das Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist, seine Ergebnisse in den Planentwurf eingeflossen sind und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Danach würden die in Aufstellung befindlichen Ziele voraussichtlich nur während eines sehr begrenzten Zeitraums bis zum endgültigen Inkrafttreten des Raumordnungsplans überhaupt eine Wirkung entfalten.

Die Bedeutung der Anknüpfung der Definitionen von Bundes- und Landesrecht an die unterschiedlichen Zeitpunkte wird jedoch dadurch geschwächt, dass einerseits hinreichend konkrete vorgesehene Zielfestlegungen – unabhängig vom Fortschritt des Planaufstellungsverfahrens – in jedem Fall als unbenannte öffentliche Belange z.B. im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB Berücksichtigung finden können.⁸ Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die befristete Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPIG NRW) gar nicht an die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ anknüpft, sondern an einen „Raumordnungsplan“ der sich „in Aufstellung befindet“, und an die darin „vorgesehenen Ziele“, die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele hier also ebenso keine Tragweite entfaltet.

Plenarprotokoll Deutscher Bundestag 20/76, 9135 ff.; vgl. *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1127 f.) m.w.N.

⁴ LT-Drs 18/7534, S. 6.

⁵ LT-Drs 18/7534, S. 17.

⁶ BVerwG, Urt. v. 27.1.2025 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 (371 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

⁷ Vgl. z.B. *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl., 2018, § 3 Rn. 73; *Kümper*, in: Kment (Hrsg.), ROG, 2019, § 3 Rn. 93.

⁸ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

Zu Nr. 3: Regionalplanungsbehörde

In § 4 Abs. 2 LPIG soll künftig nicht mehr zwischen „Erarbeitung und Aufstellung“, sondern zwischen „Aufstellung und Feststellung“ unterschieden werden. § 19 LPIG wird jedoch unverändert mit „Aufstellung der Regionalpläne“ überschrieben und beinhaltet auch Regelungen zur „Feststellung des Regionalplans“ in seinem Absatz 4. Dies spricht eigentlich dafür, dass die Feststellung Teil der Aufstellung ist und nicht neben ihr steht. Das Landesplanungsgesetz sollte insgesamt auf den beständigen Gebrauch der Begriffe der Erarbeitung, Aufstellung und Feststellung hin überprüft werden.

Zu Nr. 4: § 12 Abs. 3 LPIG-E Festlegungen zu „Klimaschutz und -anpassung“

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung überhaupt einen eigenen Regelungsgehalt hat. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne auf Landesebene sind ohnehin das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW wie auch die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG), aber auch z.B. das Bundes-Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen, da die Raumordnungspläne im Rahmen des geltenden Rechts aufgestellt werden müssen. Wenn das eher politische Bedürfnis besteht, den Klimaschutz und die -anpassung besonders hervorzuheben und die Festlegungen im Landesentwicklungsplan dafür als nicht ausreichend betrachtet werden, könnte dies gegebenenfalls wirksamer z.B. durch konkretere auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittene landeseigene Grundsätze der Raumordnung im Landesplanungsgesetz geschehen. Unklar bleibt immer noch, was mit „räumlichen Konkretisierungsaufträgen“ gemeint ist. Hier könnte zumindest in der Erläuterung ein Beispiel oder eine kurze Erklärung angeführt werden. Denn gerade Ziele der Raumordnung müssen aufgrund des überörtlichen und fachübergreifenden Charakters der Raumordnung grundsätzlich ohnehin auf eine weitere Ausfüllung durch nachfolgende Planungsträger angelegt sein, enthalten also aus sich heraus einen Konkretisierungsauftrag.

Zu Nr. 5: § 13 LPIG-E Beteiligung bei Planaufstellung

Deutlicher wäre es, nicht nur in der Erläuterung, sondern wie im geltenden § 13 LPIG konkret auf § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG Bezug zu nehmen.

Es wird angeregt, die Reihenfolge bei 1. und 2. umzudrehen, da es sinnvoller ist, erst den Regelfall der Abgabe von Stellungnahmen zu benennen und dann auf die Ausnahmen einzugehen.

In der Erläuterung muss es „bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“ und nicht „Raumordnungsverfahren“ heißen.

Zu Nr. 8: § 16 LPIG-E Zielabweichungsverfahren

Für die hinreichende Bestimmtheit sollte die konkrete Vorschrift, von der abgewichen werden soll, genannt werden. Es sollte also besser heißen „Abweichend von § 6 Abs. 2 ROG...“. Dann wird auf die obigen Ausführungen zur Abweichungsgesetzgebungskompetenz verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass das Zielabweichungsverfahren ein eigenständiges Verfahren ist⁹, erscheint der landesgesetzliche Hinweis auf das gesonderte Verfahren zunächst nach wie vor sinnvoll. Dies wird auch bestärkt durch die bundesrechtliche Regelung, die in § 6 Abs. 2 ROG nun von der Zuständigkeit der Raumordnungsbehörde ausgeht. Allerdings ist ein gesondertes Verfahren bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund deren Konzentrationswirkung eher nicht notwendig.¹⁰ Hier ist zu überlegen, diesbezüglich eine besondere klarstellende Regelung in den § 16 LPlG aufzunehmen.

Die Ersetzung der bundesrechtlich neu eingeführten „Soll“-Regelung durch eine „Kann“-Regelung ist aus systematischen Gründen zu begrüßen.¹¹ In der Begründung für die „Kann“-Regelung sollte selbstbewusster eher auf Sinn und Zweck einer Zielabweichung statt auf die bisher geringe Anzahl von Zielabweichungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden. Eine „Soll“-Regelung kommt einer Ermessensreduzierung auf Null gleich, welche die Steuerungskraft der Raumordnungspläne unterläuft. Die Zielabweichung wird dadurch zum Regelfall, was ihrem Grundgedanken widerspricht. So sollen durch die Zielabweichung als Instrument der Plananwendung oder des -vollzugs gerade nicht die Vorschriften zur Planänderung umgangen werden.¹² Das Zielabweichungsverfahren ist schließlich entgegen der Ansicht des Bundesgesetzgebers nicht das richtige Instrument für die Rettung vor den Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Einzelhandelsansiedlung.

Es überrascht, dass die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller (§ 6 Abs. 2 S. 3 ROG) nicht problematisiert wird. Auch diese Erweiterung u.a. auf private Vorhabenträger, die wiederum den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung tragen soll,¹³ erscheint unsystematisch und lässt eine größere Anzahl an Zielabweichungsverfahren befürchten.¹⁴ Eine abweichende einschränkende Landesregelung könnte dies verhindern. Antragsberechtigt beim Zielabweichungsverfahren waren bisher zu Recht nur diejenigen, die auch der Bindungswirkung der Ziele gemäß § 4 ROG unterliegen.¹⁵ Die Zielabweichung wird mehr dem Instrument des Plans und nicht der Zulassungsentscheidung zugeordnet. „Sie stellt nachfolgende Planungen und

⁹ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 71 f. m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531(533 f.).

¹⁰ *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 72 m.w.N. und Verweis auf die gegenteilige Ansicht insbesondere von *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn.14 ff.

¹¹ Vgl. umfassend zur Befürwortung und Kritik bezüglich der „Soll“-Regelung *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1132) m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (535 f.); kritisch zum Referentenentwurf *Kment*, Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts, UPR 2022, 329 (330); zum Gesetzentwurf *Beckmann*, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 S. 2 ROG, BauR 2023, S. 21 ff.

¹² *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 64; *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn. 12 jeweils m.w.N.

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4823, S. 23.

¹⁴ A.A. *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 75 mit umfassenden w.N., der die Auswirkungen der Erweiterung des Antragstellerkreises als gering ansieht.

¹⁵ Kritisch zur bisherigen Regelung *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537).

Zulassungsentscheidungen lediglich von der Beachtung entgegenstehender Ziele der Raumordnung frei, gewährt aber kein Recht zur Ausführung eines Vorhabens.“¹⁶

Es sollte geprüft werden, ob zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung auf die in § 16 Abs. 2 und 3 LPIG enthaltenen Erfordernisse des Einvernehmens und Benehmens unterschiedlicher Stellen verzichtet werden kann. Diese sind zumindest nach der bundesrechtlichen Regelung ebenfalls nicht vorgesehen.

Ferner könnte zur Verfahrensbeschleunigung daran gedacht werden, die Regelungen zum Zielabweichungsverfahren für folgende Fallkonstellation zu ergänzen: Eine Planänderung ist noch nicht in Kraft getreten, hat jedoch schon einen weiten Fortschritt genommen. Die Planung für ein Vorhaben widerspricht zwar den Zielfestlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans, entspricht aber den Zielen des künftigen Raumordnungsplans.

Diese Planungssituation ist letztlich vergleichbar mit der der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben gemäß § 245e Abs. 4 BauGB, die auch nach einem zukünftigen Planentwurf beurteilt werden soll. Es soll allerdings nicht verkannt werden, dass mit einer solchen Planungsbeschleunigung durchaus der geordnete Abwägungsprozess beeinflusst wird.

Zu Nr. 11: § 32 LPIG-E Raumverträglichkeitsprüfung

In § 32 LPIG-E werden nur redaktionelle Anpassungen an den neu gefassten § 15 ROG zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Begründung¹⁷ wiederholt zur in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG geforderten „überschlägigen“ Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter nur den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung, lässt aber ebenso offen, was mit „überschlägig“ gemeint ist. Ein Hinweis in der Erläuterung auf die überschlägige Vorprüfung gemäß § 7 UVPG könnte neben dem Hinweis auf die Anlage 3 zum UVPG aufgeführt werden.

Hier sollte überlegt werden, ob in einer Durchführungsverordnung klargelegt wird, welche Prüfkriterien für welche Vorhaben angelegt werden, soweit dies nicht bundesrechtlich geklärt wird. Es bleibt auch der weiteren Erfahrung der Verwaltungspraxis überlassen, ob die Raumverträglichkeitsprüfung in der vom Bundesgesetzgeber immer weiter reduzierten Form der ihr zugeordneten durchaus wichtigen Bedeutung noch gerecht werden kann oder sich bedauerlicherweise nur unnötig verfahrensverlängernd auswirkt.

Zu Nr. 12: § 36 LPIG-E Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Mit Blick auf die allseits gewünschte Verfahrenserleichterung und -beschleunigung wird angeregt, auf das Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 LPIG zu verzichten. Wie bereits zu § 16 LPIG ausgeführt, ist dies bundesrechtlich ebenfalls nicht geboten.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 28.9.2023 – 4 C 6.21, NVwZ 2024, 343, Rn. 12 mit Anmerkung von *Kümper*, NVwZ 2024, 347 f.

¹⁷ LT-Drs 18/7534, S. 19.

Zu Nr. 14: § 41 LPIG-E Übergangsvorschriften

Der Wegfall der Übergangsvorschriften zum Regionalen Flächennutzungsplan ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Regionalplans des RVR mit Blick auf den einzigen bisher realisierten Regionalen Flächennutzungsplan in der Städteregion Ruhr folgerichtig. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 spielen keine Rolle mehr. Zur Klarstellung könnte überlegt werden, zumindest den bisherigen Absatz 5 zum gemeinsamen Flächennutzungsplan zunächst noch zu erhalten. Zwingend notwendig ist dies aber nicht, da die betroffenen Städte sich bereits auf die Fortführung des gemeinsamen Flächennutzungsplanteils nach dem bisher geltenden § 41 Abs. 5 LPIG berufen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob zur Klarstellung nicht auch eine Norm im Landesplanungsgesetz aufgenommen werden sollte dahingehend, dass in Nordrhein-Westfalen zukünftig kein Regionaler Flächennutzungsplan, abweichend von § 13 Abs. 4 ROG, gewünscht wird. Gegebenenfalls könnte dies auch nur durch einen ausdrücklichen Hinweis in der Erläuterung zu § 2 Abs. 1 LPIG-E, der nunmehr den Regionalen Flächennutzungsplan nicht mehr als Raumordnungsplan aufführt, verdeutlicht werden. Bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes ist bisher offensichtlich nur an den bisherigen Regionalen Flächennutzungsplan der sechs Ruhrgebietsstädte gedacht worden. Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch ohne ergänzendes Landesplanungsrecht § 13 Abs. 4 ROG als unmittelbar geltendes Recht die alleinige Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden bilden könnte.

Schließlich bedarf die Änderung des § 41 Abs. 6 LPIG einer kurzen Erläuterung, da der Wechsel von einer Abweichungsregelung zu einer ergänzenden Regelung nicht auf Anhieb verständlich ist.

Sonstiges

Mit Blick auf eine Verfahrensbeschleunigung wird, neben den oben angeführten Überlegungen dazu, zunächst angeregt, den sinnvollen Gedanken des **Parallelverfahrens** bei der Aufstellung von Landesentwicklungsplan und Regionalplan, der bereits für einen Grundsatz im Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan vorgesehen war,¹⁸ mangels Ziel- oder Grundsatzcharakters nicht als Planfestlegung, sondern besser im Landesplanungsgesetz zu verankern. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 8 Abs. 3 BauGB sein. Danach können Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gleichzeitig aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB) kann der Bebauungsplan sogar früher als der Flächennutzungsplan, der eine gewisse Planreife aufweisen muss, bekannt gemacht werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verstoßen wird.¹⁹ Ein solches Entwicklungsgebot besteht auch für den Regionalplan gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Bei einem Parallelverfahren im Rahmen der zweistufigen Landesraumordnung müsste allerdings in besonderer Weise berücksichtigt werden, dass anders als bei der Bauleitplanung, bei der sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan der Gemeinderat zuständig ist, unterschiedliche Planungsträger – Landesplanungsbehörde (§ 3 LPIG) und Regionaler Planungsträger (§ 6 LPIG) – entscheiden. Dies bedingt einen erhöhten

¹⁸ Grundsatz 10.2-5 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.

¹⁹ Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl.2022, § 8 Rn. 8; Bönker, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 5 Rn. 42.

Koordinierungsbedarf, der allerdings in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer eher staatlich ausgerichteten Raumordnung gewährleistet wäre. Letztlich zeigt die derzeitige Planungssituation in Nordrhein-Westfalen mit den laufenden Änderungsverfahren auf beiden Planungsebenen, dass so ein Parallelverfahren eigentlich schon gelebte Planungspraxis ist. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Parallelverfahren sogar auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage möglich erscheint. Dies kann aus der Rechtsprechung zum früheren Bundesbaugesetz²⁰, dem es zunächst auch an einer entsprechenden Regelung fehlte, geschlossen werden. Eine ausdrückliche Vorschrift im Landesplanungsgesetz würde dennoch mit Verweis auf die nicht absolut mit der Bauleitplanung vergleichbaren Planungssituation der Rechtssicherheit dienen.

Es sollte im Sinne der Vereinfachung auch kritisch geprüft werden, ob das **Anzeigeverfahren für Regionalpläne** gemäß § 19 Abs. 6 LPlG mit seinen Regelungen zu Fristen und Einvernehmensefordernissen noch seinen wahren Sinn erfüllt vor dem Hintergrund einer engen Begleitung der Regionalplanaufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen einer eher staatlich ausgeprägten Regionalplanung, die in Nordrhein-Westfalen gerade nicht von eigenständigen Verbänden wahrgenommen wird.

Beschleunigungspotenzial könnte ferner in einer Vereinfachung der Vorschrift zur **Beratung und Anpassung der Bauleitplanung** (§ 34 LPlG) gesehen werden. Die darin getroffenen Regelungen sind mit Blick auf die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB durchaus hilfreich. Die Vorschrift könnte jedoch um einzelne Verfahrensschritte wie z.B. die Erörterung gemäß § 34 Abs. 3 LPlG gekürzt werden. Auch stellt sich die Frage, ob bei einem Dissens zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung unbedingt die Landesplanungsbehörde eingeschaltet und wiederum das Einvernehmen weiterer fachlicher Landesministerien eingeholt werden muss.

Des Weiteren soll für eine Beschleunigung und Vereinfachung auf das Potenzial der **Experimentierklausel** (§ 38 LPLG) verwiesen werden, die gerade deswegen eingeführt wurde. Sie könnte als Grundlage für die Erprobung weiterer Fristverkürzungen oder zusätzlicher Digitalisierung in Verfahren dienen. Es ist verwunderlich, dass von ihr bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Sollte allerdings auch weiterhin keine Anwendung der Experimentierklausel geplant sein, ist ihre konsequente Streichung aus dem Gesetz spätestens bei der nächsten Änderung des Landesplanungsgesetzes in Betracht zu ziehen.

Das bisher für ein Ziel im Landesentwicklungsplan vorgesehene **Monitoring der Windenergiebereiche**²¹ sollte als ergänzende Vorschrift zu § 7 Abs. 8 ROG über die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle 10 Jahre mit derselben Frist aufgenommen werden. Eine gemeinsame Prüfung würde sich zeitsparend und weniger personalintensiv auswirken. Die Effektivität der Festlegungen in den Raumordnungsplänen würde darüber hinaus gesteigert, wenn an die Überprüfung Rechtsfolgen geknüpft würden.

²⁰ BVerwG v. 28.2.1975 – IV C 74/72, BVerwG 48, 70 (80).

²¹ Ziel 10.2-10 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.